

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark legt Höchsttarife für Arbeiten des Rauchfangkehrergewerbes fest und es werden dadurch insbesondere jenen Tätigkeiten und Leistungen, die in der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 determiniert sind, die entsprechenden Tarife zugeordnet. Bei der Neufestsetzung der Tarife handelt es sich um eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Weiters wird eine Regelung für eine jährliche Anpassung des Tarifs in die Verordnung aufgenommen.

## **2. Inhalt:**

Durch die Verordnung werden die Höchsttarife für Arbeiten des Rauchfangkehrergewerbes an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst. Zudem wird eine jährliche Anpassung der Tarife festgeschrieben, die sich an der Erhöhung des Kollektivvertrages und an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes orientiert.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark zieht keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 125 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2013, hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Dabei ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Grundlage für die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.12.2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für die Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 402/2000, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 482/2001, war eine Studie eines unabhängigen Unternehmensberaters, dessen Auftrag es war, einen Tarifentwurf zu erstellen, der die Lebensfähigkeit der Rauchfangkehrerunternehmen sowie die Zumutbarkeit für die Leistungsempfänger gewährleisten sollte. Der Vorteil der Tarifausarbeitung durch einen unabhängigen Unternehmensberater lag nicht nur im grundlegenden Fachverstand, sondern auch in der Unabhängigkeit von den Betroffenen (Unternehmen und Kunden), welche die Objektivität des Ergebnisses gewährleistete.

Die Ermittlung der Datengrundlagen für die Tarifierstellung erfolgte in folgenden Schritten:

#### 1.) Ermittlung von Leistungszeiten je Brennstoffart:

- Erfassung und Auswertung von ca. 15.000 Tagesprotokollen von ca. 20 Rauchfangkehrerbetrieben (nach REFA-Kriterien)
- Plausibilitätsprüfung durch parallele Durchführung von REFA-Einzelstudien

#### 2.) Ermittlung der Kostenstrukturen von Rauchfangkehrerbetrieben:

- Bilanzanalysen ausgewählter Rauchfangkehrerbetriebe, Auswertung von Lohnverrechnungsunterlagen, Kostenerhebungen verwendeter Geräte und Materialien, Plausibilitätsvergleich mit Branchenkenndaten
- Ermittlung von Kostenstrukturen für unterschiedliche Größen von Rauchfangkehrerbetrieben

#### 3.) Ermittlung von Gerätekosten:

- Ermittlung der Kosten je Geräteeinsatz auf Basis von Anschaffungskosten und technischen Nutzungsdauern

#### 4.) Stundensatzkalkulation/Tarifmodell:

- Ermittlung von Stundensätzen für mehrere Betriebsgrößen mit unterschiedlichen Ausstattungen

Auf Grundlage dieser Studie war es möglich, eine einfache und übersichtliche Tarifstruktur zu erstellen und die Kostenverursachung der einzelnen Brennstoffarten, deren Aufwand von den gasförmigen über die flüssigen zu den festen Brennstoffen abnimmt, zu beurteilen.

Durch die Einführung dieses Tarifes wurde eine angemessene und gerechte Entlohnung für die Rauchfangkehrerbetriebe und eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung war die Beseitigung des Entfernungszuschlages, die einen fairen Tarifausgleich zwischen Stadt- und Landbevölkerung mit sich brachte. Zudem wurde das Gesamtvolumen der finanziellen Leistungen für Rauchfangkehrertätigkeiten in der Steiermark bei Beibehaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards reduziert.

Der Verordnungstarif ist ein Höchsttarif, der von den Rauchfangkehrerbetrieben nicht voll ausgeschöpft werden muss. Die Kosten für einen Rauchfangkehrerwechsel wurden bewusst niedrig gehalten, um die Wettbewerbsmöglichkeit im Rauchfangkehrergewerbe im Sinne der Vorgaben der Gewerbeordnung möglichst offen zu lassen.

Mit LBGl. Nr. 50/2011 wurden die bisher bestehenden Tarife um 9 % erhöht. Der VPI 2010 ist von 103,3 (Basis: Inkrafttreten des Tarifes im Juli 2011) auf 108,4 im Oktober 2013 gestiegen. Dies entspricht einer prozentuellen Steigerung von rund 5 %, an die die derzeit in Kraft stehenden Höchsttarife angepasst werden.

### 2. Inhalt:

Durch die Verordnung werden die Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe einer Indexanpassung in der Höhe von 5 % unterzogen. Weiters wird eine Bestimmung eingeführt, welche die Grundlage einer jährlichen Anpassung festlegt.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark zieht keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 8a (Erhöhung der Höchstarife):**

Bisher wurden die Kehrtarife in unregelmäßigen Abständen einer Anpassung an den Verbraucherpreisindex unterzogen. Die letzte Anpassung im Jahr 2011 brachte eine Erhöhung der Tarife von 9,1 %, jene im Jahr 2007 von 11 % mit sich. Um diese großen Sprünge in Hinkunft zu vermeiden, werden die Tarife einer jährlichen Anpassung unterzogen, die sich einerseits aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex mit einer Gewichtung von 80 % und andererseits an der Erhöhung des Kollektivvertrags für Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe mit einer Gewichtung von 20 % errechnet. Rund 80 % der Kosten im Rauchfangkehrergewerbe entfallen auf Personalkosten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Leistungsfähigkeit der Betriebe im Sinne des § 125 GewO 1994 sicherzustellen fließt die Erhöhung des Kollektivvertrages zum Teil in die jährliche Anpassung der Tarife ein. Die Interessen der Leistungsempfänger werden dadurch gewahrt, dass sich die jährliche Erhöhung zum Großteil am Verbraucherpreisindex orientiert und dadurch überbordende Kostensteigerungen ausgeschlossen werden.